I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3697/88 DES RATES

vom 24. November 1988

über die Anwendung der vollen Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 102 der Beitrittsakte findet in Spanien Artikel 79 auf die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands Anwendung.

Wegen der seit dem Beitritt eingetretenen Änderungen im Interventionsmechanismus für Rindfleisch und infolgedessen der Anwendung der gemeinsamen Preise in diesem Sektor in Spanien ab 6. April 1987 sollte die genannte Prämie von diesem Zeitpunkt an auch in Spanien in voller Höhe angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988 wird die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands für Spanien auf 25 ECU je Mutterkuh, die der Erzeuger am Tag der Antragstellung hält, festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. KEDIKOGLOU

(1) ABl. Nr. C 254 vom 30. 9. 1988, S. 5.
(2) Stellungnahme vom 18. November 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).